

SV-Report zum 15. November 2018

Bundestag stimmte über das Rentenpaket ab

Rente

Mit den Stimmen der CDU/CSU und der SPD ist das Rentenpaket am 8. November angenommen worden und kann am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Eingeführt werden, wie wir im SV-Report zum 15. September 2018 berichteten, zwei Haltelinien von 48 Prozent für das Rentenniveau und 20 Prozent für den Beitragssatz, die Verbesserung der Kindererziehungszeit für Mütter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, die Erweiterung der Zurechnungszeit und die Reduzierung der Sozialversicherungsbeiträge für Geringverdiener mit einem Gehalt bis zu 1.300 Euro im Monat. Die Kosten für die Verbesserungen werden 2019 mit 4,1 Milliarden Euro veranschlagt und im Wesentlichen von den Beitragszahlern

aufzubringen sein, die in den nächsten Jahren mit einem schnelleren Anstieg des Rentenversicherungsbeitrags zu rechnen haben. Die Opposition scheiterte, wie nicht anders zu erwarten war, mit ihren Anträgen, die Kindererziehungszeit für Mütter vor und nach 1992 geborener Kinder gleichzustellen und die Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten aufzuheben (DIE LINKE) sowie die Mütterrente nicht mehr auf die Grundsicherung im Alter anzurechnen (AFD). In unseren beiden Ratgebern zur gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeitnehmer und Selbstständige, die im Januar 2019 erscheinen, werden die Wirkungen des Rentenleistungsverbesserungsgesetzes umfangreich dargestellt.

Gesamtsozialversicherungsbeitrag gesenkt

Sozialversicherung

Ab 1. Januar 2019 werden die Zusatzbeiträge der gesetzlichen Krankenkassenmitglieder von den Arbeitgebern zur Hälfte getragen, sodass Arbeitnehmer entlastet werden. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag ist für 2019 von 1 Prozent auf 0,9 Prozent herabgesetzt, was aber nicht heißt, dass die gesetzlichen Krankenkassen ihren Zusatzbeitrag generell senken. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird von 3 Prozent auf 2,5 Prozent gesenkt, doch wird diese Entlastung durch die jetzt bekanntgewordene Anhebung des gesetzlichen Pflegeversicherungsbeitrags um 0,5 Prozentpunkte aufgehoben. Im Schnitt werden die Arbeitnehmer dennoch nächstes Jahr etwas weniger Sozialabgaben haben. Durch die paritätische Aufteilung des Zusatzbeitrags zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei dem Durchschnittszusatzbeitrag von 0,9 Prozent im kommenden Jahr jeweils 19,825 Prozent des Arbeitsentgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung. Kin-

derlose Arbeitnehmer zahlen 0,25 Prozent zur Pflegeversicherung drauf. Ausschließlich in Sachsen liegen die Sozialversicherungsbeiträge wegen der höheren Pflegeversicherungsbeiträge um 0,5 Prozentpunkte höher.

Beitrag	2018	2019	Sachsen 2019
Pflegeversicherung	1,275 %	1,525 %	2,025 %
Krankenversicherung*	8,3 %	7,75 %	7,75 %
Arbeitslosenversicherung	1,5 %	1,25 %	1,25 %
Gesetzl. Rentenversicherung	9,3 %	9,3 %	9,3 %
Gesamt	20,375 %	19,825 %	20,325 %

*inklusive durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz 2018: 1,0 %, 2019: 0,45 % (Arbeitnehmeranteil)

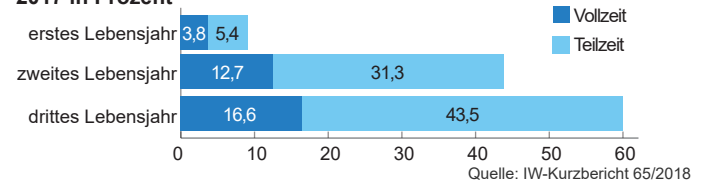
Arbeit während der Kindererziehungszeit kann Rentenwert mindern

Rente

Das Elterngeld zusammen mit dem bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab zwölf Monaten, erleichtert Frauen nach der Geburt ihrer Kinder den Wiedereinstieg in den Beruf. Laut einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft lag 2017 der Anteil der berufstätigen Mütter von Kindern im zweiten Lebensjahr bei 44 Prozent, fast 10 Prozentpunkte mehr als im Jahr 2006. Sind die Kinder zwischen zwei und drei Jahre alt, steigt der Anteil berufstätiger Mütter auf 60,1 Prozent.

einkommen der Arbeitnehmer. Liegt das tatsächliche Arbeitsentgelt der Mutter zusammen mit dem fiktiven Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, kommt es zu einer Kürzung des Entgeltpunktes für die Kindererziehungszeit.

Anteile der beschäftigten Frauen nach Alter des jüngsten Kindes 2017 in Prozent



Auch wenn Mütter während der ersten drei Jahre arbeiten, erhalten Sie die Kindererziehungszeit von drei Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Entgeltpunkt pro Jahr angerechnet. Jedes Jahr zählt so, als hätten sie während der Erziehungszeit ein fiktives Durchschnitts-

Nur die Hälfte der Riester-Sparer erhalten volle Zulage

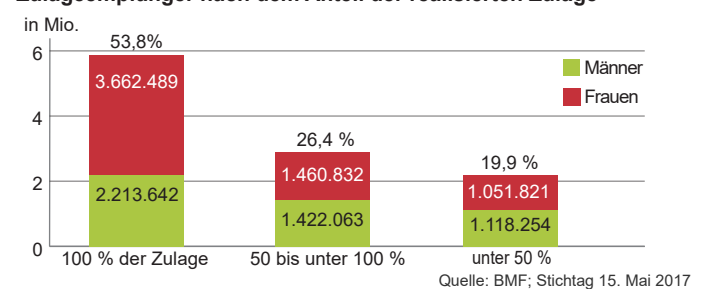
Private Altersvorsorge

Mittlerweile hat jeder dritte sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Alter zwischen 25 und 65 Jahren einen Riester-Vertrag abgeschlossen. Die Beliebtheit der Riester-Verträge ist besonders auf die hohe staatliche Förderung durch Zulagen zurückzuführen.

Während Geringverdiener und Kindererziehende von der Zulagenförderung profitieren, ziehen Besserverdienende aus dem Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug den Nutzen. Bei Abgabe der Steuererklärung prüft das Finanzamt, ob der Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG günstiger ist und zahlt die über die Zulage hinausgehende Steuerermäßigung aus. 2014 profitierten hiervon 4,3 Millionen Personen.

Die volle Zulage gibt es nur, wenn der Eigenbeitrag zusammen mit der Zulage vier Prozent des rentenversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres ausmacht. Da sich die rentenversicherungspflichtigen Einkommen meist jährlich ändern, verändert sich auch der Eigenbeitrag, um die volle Zulage zu erhalten.

Zulageempfänger nach dem Anteil der realisierten Zulage



Wie häufig Riester-Sparer die Zulagen nur gekürzt erhalten, zeigt die „Statistische Auswertung zur Riester-Förderung“ des Finanzministeriums. Nur 53,8 Prozent erhalten die volle Zulage, knapp 20 Prozent der Zulagenempfänger erhalten weniger als die Hälfte der vollen Zulage. Oft wurde versäumt, den Eigenbeitrag an eine veränderte Familiensituation oder dem Einkommen anzupassen. Ab einem rentenversicherten Jahreseinkommen von 52.500 Euro erreichen die Eigenbeiträge zusammen mit der Zulage die Obergrenze von 2.100 Euro.

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.:117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2018, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.